

Prüfungsordnung Studiengang Dramaturgie Schauspiel / Musiktheater der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit dem Abschluss Master of Arts in Dramaturgy

vom 4. Juli 2007 und 17. Oktober 2007, 10. Juni 2009, 7. Juli 2010 und 13. Mai 2020

Präambel

Diese Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für den Studiengang Dramaturgie Schauspiel / Musiktheater mit dem Abschluss Master of Arts in Dramaturgy (im Folgenden: Studiengang Dramaturgie Schauspiel / Musiktheater) der Hochschule für Musik und Theater Hamburg (im Folgenden: Hochschule).

I. Aufnahmeprüfungsbestimmungen

§ 1 Studienberechtigung

(1) Zum Studium im Studiengang Dramaturgie Schauspiel/Musiktheater ist berechtigt, wer

1. die Aufnahmeprüfung bestanden hat, und
2. ein abgeschlossenes Bachelor- oder Diplomstudium Regie, Schauspiel, Gesang, Theaterwissenschaft, Musikwissenschaft, Medienwissenschaft, Germanistik oder ein abgeschlossenes Bachelor- oder Diplomstudium in einem anderen wissenschaftlichen Fach (insbesondere Philologien, Kunst- und Musikwissenschaft, Philosophie)
3. sowie praktische Erfahrungen im Berufsfeld Dramaturgie von in der Regel mindestens vier Monaten Dauer nachweisen kann.
4. Bewerberinnen und Bewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern müssen ferner gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Über den Nachweis entscheidet die Aufnahmeprüfungskommission.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nummer 2 ist zum Studium auch berechtigt, wer eine Eingangsprüfung bestanden hat, in der eine fachliche Qualifikation, in künstlerischen Studiengängen auch eine künstlerische Befähigung, nachgewiesen wird, die der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums gleichwertig ist.

Die Eingangsprüfung wird auf Antrag von der Aufnahmeprüfungskommission nach einer Sichtung der Bewerbungsmappe durchgeführt. Die Kommission lädt nach einer positiven Begutachtung der Bewerbungsmappe ein, befragt und überprüft in einem 45min. Prüfungsgespräch den künstlerischen und beruflichen Werdegang des Antragstellers / der Antragstellerin und kommt zu einer qualifizierten und begründeten Entscheidung über die Befähigung zur Aufnahme des Masterstudiums Dramaturgie.

§ 2 Studienbeginn, Aufnahmeantrag

(1) Das Studium im Studiengang Dramaturgie Schauspiel / Musiktheater kann einmal jährlich zum Wintersemester begonnen werden.

(2) Der Aufnahmeantrag ist an die Direktorin/den Direktor der Theaterakademie Hamburg zu richten. Er muss bei der Theaterakademie jeweils spätestens am 01. April eingegangen sein.

(3) Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. KopiedesBachelorZeugnisses
2. EinPassbild,dasaufderRückseitemitdemNamenderStudienbewerberin/des Studienbewerbers versehen ist.
3. LebenslaufmitdemakademischenWerdegang,ausdemauchdieErfahrungin künstlerischen Bereichen hervorgeht

4. Nachweise über Hospitanzen, Praktika oder Berufstätigkeiten im Bereich Dramaturgie und gegebenenfalls studienrelevante Arbeitsproben
5. Eine Darlegung eigener Interessen-Schwerpunkte im Hinblick auf das Berufsfeld des Dramaturgen; gegebenenfalls mit Nachweisen über praktische Erfahrungen im künstlerischen Bereich (Dokumentationen, Entwürfe, Fotos o. ä.)
6. Ein dramaturgisches Konzeptionspapier für ein Werk nach freier Wahl (ca. 6-10 Seiten)
7. Für den Studienschwerpunkt Musiktheater der überprüfbare Nachweis musikalisch-analytischer Kompetenz.

§ 3 Aufnahmeprüfung

(1) In der Aufnahmeprüfung soll festgestellt werden, ob von der Bewerberin / dem Bewerber erwartet werden kann, dass sie / er die wissenschaftliche Vorbereitung und künstlerische Mitgestaltung von Inszenierungen in Schauspiel, Musiktheater oder Projekttheaterformen erwerben wird. Überprüft wird auch die erwartbare Fähigkeit zur Vermittlung zwischen Regisseur, Schauspielern, Musikern, Autor, Publikum, Theatertechnik, Verwaltung und Theaterleitung. Die Aufnahmeprüfung erstreckt sich auf den Nachweis

1. von wissenschaftlichen-analytischen Fähigkeiten bezogen auf Geschichte und Theorie der dramaturgischen Fragestellungen des Schauspiels oder des Musiktheaters
2. guten Kenntnissen des Gegenwartstheaters bzw. des zeitgenössischen Musiktheaters
3. fundierten Vorstellungen der Funktionen einer praxisbezogenen Dramaturgie

(2) Das Aufnahmeprüfungsverfahren erfolgt in zwei Stufen:

Der erste Teil der Aufnahmeprüfung besteht aus einer schriftlichen Darstellung einer dramaturgischen Konzeption für ein Werk nach freier Wahl im Umfang von bis zu 10 im üblichen Sinne beschriebenen DIN A4-Seiten.

2

(3) Zum zweiten Teil der Aufnahmeprüfung wird nur zugelassen, wer den ersten Teil mit „bestanden“ absolviert hat. Der zweite Teil der Aufnahmeprüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch

1. über Positionen des Gegenwartstheaters und
2. der Befragung und Diskussion einer schriftlichen Hausarbeit (ca. 6-10 Seiten), anzufertigen nach thematischen Vorgaben der Aufnahmeprüfungskommission. Das Prüfungsgespräch soll 60 Minuten nicht überschreiten.

(4) Die Aufnahmeprüfung kann abgebrochen werden, wenn die Aufnahmeprüfungskommission sich ein abschließendes Bild von den Fähigkeiten der Bewerberin/ des Bewerbers gemacht hat.

(5) Jeder Teil der Aufnahmeprüfung wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Die Aufnahmeprüfungskommission entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung. Bei Stimmgleichheit gilt die Prüfung als bestanden.

(6) Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn jeder Teil der Aufnahmeprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde.

(7) Die Aufnahmeprüfungskommission bringt die Bewerber, die die Aufnahmeprüfung bestanden haben, getrennt nach Schauspiel und Musiktheater in eine Reihenfolge.

§ 4 Aufnahmeprüfungskommission

(1) Der Aufnahmeprüfungskommission gehören mindestens fünf, höchstens sieben Mitglieder, davon mindestens drei, höchstens fünf Lehrende der Studiengänge Regie Schauspiel und Regie Musiktheater an. Es wird eine weitere Professorin / ein weiterer Professor aus der Theaterakademie zum Mitglied bestellt, die bzw. der in einem der Studiengänge Schauspiel, Gesang oder Oper unterrichtet.

(2) Gemäß § 64 Absatz 8 HmbHG können bei Aufnahmeprüfungen Studierende an der Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen beratend mitwirken. Näheres regelt die Immatrikulations- und Gasthörerordnung der Hochschule. Das studentische Mitglied wird von der studentischen Vertretung im Studiendekanatsrat benannt.

(3) Die Mitglieder der Aufnahmeprüfungskommission sowie das jeweilige vorsitzende Mitglied werden vom Prüfungsausschuss bzw. der / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses benannt. Der Prüfungsausschuss kann im Rahmen der in Absatz 1 genannten Größen Intendantinnen / Intendanten, Regisseurinnen / Regisseure, Schauspielerinnen / Schauspieler, Dramaturginnen / Dramaturgen, die an den mit der Theaterakademie Hamburg kooperierenden Theatern arbeiten, in die Aufnahmeprüfungskommission als stimmberechtigtes Mitglied bestellen.

§ 5 Anwendung der Immatrikulationsordnung der Hochschule

Im Übrigen gilt für das Aufnahmeverfahren sowie für die Immatrikulation und Exmatrikulation die Immatrikulationsordnung der Hochschule entsprechend.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 6 Ziele des Studiums

Das Berufsbild der Dramaturgie hat sich in den letzten Jahren mit der Veränderung der Theater und der Theaterästhetiken erweitert und verwandelt. Trotz der weiter sinnvollen Berufsbezeichnungen Schauspiel dramaturg/in und Musiktheater dramaturg/in bestimmen sich die Berufe durch die wachsende Bedeutung des Bewegungs- und Tanztheaters, durch die vielfältigen Medieneinsätze, durch die Nähe zur bildenden Kunst und durch eine nicht-literarische, performance-ähnliche und experimentelle Theaterpraxis immer wieder neu: widersprüchlicher, kommunikativer und anspruchsvoller zugleich.

Dramaturgie heute ist zum einen Produktionsdramaturgie, also die intensive künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeit bei der Konzeption und Erarbeitung von Inszenierungen und Projekten, zum anderen aber auch zunehmend Management und die publizistische, mediale Außendarstellung der Theaterpraxis.

Der Masterstudiengang Dramaturgie ist als eine theoretisch-künstlerische Ausbildung angelegt, die von integrierter Praxis begleitet wird. Die Theaterakademie Hamburg stellt dabei eine größtmögliche inhaltliche wie praktische Nähe zu den Bachelor Studiengängen Regie Schauspiel und Regie Musiktheater sowie zu den Ausbildungen Schauspiel, Gesang und Oper her.

Grundlegende Kenntnisse der Theater- und Dramengeschichte, Befähigung zur Reflexion und Kontextualisierung aktueller ästhetischer Fragestellungen und zur kompetenten Analyse von Texten und Inszenierungen sind Teil der wissenschaftlichen Ausbildung. Dazu kommt die erlebte, mitgestaltete, intensiv beobachtete Praxis sowohl in der Begleitung der Regieausbildung der Theaterakademie, d.h. in der dramaturgischen Mitarbeit bei den Studienprojekten wie den Abschlussarbeiten, wie in dem externen Praktikum in den kooperierenden Theatern.

Neben dem Handwerk des dramaturgischen Arbeitens werden Fragen des Bühnen-, Vertrags- und Verlagsrechts sowie der Betriebskunde vermittelt; der ständige Kontakt mit Bühnenschaffenden und das integrierte Praxissemester machen mit den Strukturen der Theater vertraut; durch die Teilnahme an Produktionen der Theater wird die Fähigkeit zur Betreuung einzelner Produktionen geschult und wichtige Erfahrungen wie Kontakte gesammelt-

Der Masterstudiengang Dramaturgie der Theaterakademie Hamburg vermittelt theoretische und praktische Voraussetzungen für den Beruf des Dramaturgen. Zur erfolgreichen dramaturgischen Arbeit gehören folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Vermittlung zwischen Regisseur, Schauspielern, Musikern, Autor, Publikum, Theatertechnik, Verwaltung und Theaterleitung
- wissenschaftliche Vorbereitung und künstlerische Mitgestaltung von Inszenierungen in Schauspiel, Musiktheater und Projekttheaterformen
- Stücklektorat (Bearbeitung einer Spielfassung/Übersetzung)
- kreative Mitgestaltung des täglichen Probenprozesses
- Programmheft, Außendarstellung der Theaterpraxis
- Programmplanung eines Hauses (Spielplan-, Reihen-, Festivalkonzeption)
- Öffentlichkeitsarbeit (Marketing, theaterpädagogische Aktivitäten etc.).

Die zu vermittelnden Voraussetzungen dafür sind:

- fundierte Kenntnisse der Geschichte des Theaters und der dramatischen Literatur
- Kompetenz in der theaterwissenschaftlichen Analyse von Texten und Inszenierungen
- Verständnis für neue Spielformen und fortgeschrittene ästhetische Theorie
- Beurteilungskompetenz in allen Fragen, die den Produktionsprozess betreffen (Bühne, Kostüme, Licht etc.)
- die Fähigkeit, zwischen den am Produktionsprozess Mitwirkenden (Künstlern, Theaterleitung, Verwaltung, Technik) kreativ zu vermitteln

§ 7 Akademischer Grad, Diploma Supplement

Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Studienganges Dramaturgie Schauspiel / Musiktheater. Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“. Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium erteilt das Diploma Supplement.

§ 8 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Das Lehrangebot, die Modulprüfungen und das abschließende Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Kandidatin/der Kandidat das Studium einschließlich aller Prüfungen in der genannten Regelstudienzeit ablegen kann.

(2) Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten sowie der Bachelorprüfung werden insgesamt 120 Credit Points vergeben.

§ 9 Studienfachberatung

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, bis zum Beginn des zweiten Fachsemesters an einer Studienfachberatung teilzunehmen. Die Studienfachberatung erfolgt in der Regel durch Lehrende des Studiengangs.

(2) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 8 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer

Studienfachberatung durch Lehrende des Studiengangs teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zu den noch ausstehenden Prüfungsleistungen angemeldet sind. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreitens der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG exmatrikuliert.

§10 Module und Credit Points (CP), Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Das gesamte Studium besteht aus Modulen. Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab, mit deren Bestehen das Erreichen der Lernziele des Moduls nachgewiesen wird.

(2) Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Credit Points (CP) ausgewiesen. Das Studium umfasst pro Semester 30 Credit Points, insgesamt 120 Credit Points. Einem Credit Point liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde, 30 Credit Points demgemäß 900 Arbeitsstunden. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen werden entsprechend dem dazugehörigen Arbeitsaufwand Credit Points zugeordnet. Der Erwerb von Credit Points ist an das Bestehen der Modul-Prüfungen gebunden; diese können sich aus mehreren Teilprüfungen zusammensetzen.

(3) Zahl, Umfang, Inhalte der Module, Zuordnung zu bestimmten Fachsemestern und die Modulvoraussetzungen sind in den Anlagen 1 und 2 geregelt. Module können sein: Pflichtmodule, Workshopmodule und Wahlpflichtmodule. Innerhalb dieser Module müssen die Studierenden eine Mindestanzahl an Credit Points erwerben und können zwischen unterschiedlichen Lehrveranstaltungen wählen.

(5) Die konkreten Beschreibungen der einzelnen Module ergeben sich aus der Anlage 2 und sind Bestandteil dieser Ordnung.

Die Modulbeschreibung muss insbesondere folgende Punkte beinhalten:

- Inhalte und Qualifikationsziel des Moduls,
- Teilnahmevoraussetzungen (Dies ist im Regelfall der Abschluss des vorausgehenden Moduls),
- zugeordnete Lehrveranstaltungen,
- Voraussetzungen für den Erwerb von Credit Points: Credit Points werden z. B. durch ein Referat, eine mündliche Prüfung, eine Klausur, eine Hausarbeit oder eine künstlerisch-praktische Prüfung erworben. Sind für ein Modul alternative Prüfungsarten vorgesehen, werden die jeweilige Prüfungsart und der Umfang der Prüfungsleistung für dieses Modul bei Beginn der Lehrveranstaltung von der bzw. dem Lehrenden verbindlich bekannt gegeben.
- Credit Points
- Häufigkeit des Angebots
- Dauer der Module (in der Regel ein oder zwei Semester, in Ausnahmen auch vier Semester)
- Formen der Lehrveranstaltungen.

§ 11 Lehrveranstaltungsarten und Prüfungsarten

(1) Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Einzel- und Gruppenunterricht in den künstlerischen Fächern
2. Seminare zur gemeinsamen Erarbeitung von Wissen sowie dessen Vermittlung
3. Übungen und Workshops zur künstlerischen Erprobung und praktischen Anwendung
4. Studien-Projekte zur angeleiteten und selbstständigen künstlerischen Praxis
5. Kolloquien
6. Vorlesungen.

(2) Lehrveranstaltungen können aus wichtigem Grund zur Sicherstellung der Qualifikationsziele, nach Genehmigung durch das Präsidium, gänzlich in digitaler Form (Online-Veranstaltung) oder in anderen alternativen Formen stattfinden. Die alternativen Formen werden von der jeweiligen Lehrperson vorgegeben. Unter den gleichen Voraussetzungen können auch Prüfungen mit Unterstützung digitaler Medien oder andere alternative Prüfungsarten durchgeführt werden, sofern diese geeignet sind, das Erreichen des jeweiligen Qualifikationsziels festzustellen.

§ 12 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und die weiteren durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören an: Drei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertretung werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe im Studiendekanatsrat von der zuständigen Studiendekanin bzw. dem zuständigen Studiendekan eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertretung beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie dessen bzw. deren Stellvertretung aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren.

(3) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(5) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Studiendekanatsrat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(6) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen

beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(9) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Prüfungsamt, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

§ 13 Prüfende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden für die Modul- und Abschlussprüfungen. Er kann die Bestellung dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen.

(2) Zu Prüfenden können Personen bestellt werden, die das Prüfungsfach oder ein verwandtes Fach an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg lehren und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Professorinnen bzw. Professoren können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes zu Prüfenden bestellt werden. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte und künstlerisch-wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüfenden bestellt werden. Über den jeweiligen Umfang der Prüfungsberechtigung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auch Prüfende bestellen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind. Dazu zählen insbesondere Intendantinnen / Intendanten, Regisseurinnen / Regisseure, Schauspielerinnen / Schauspieler, Dramaturginnen / Dramaturgen, die an den mit der Theaterakademie Hamburg kooperierenden Theatern tätig sind.

(4) Die Prüfenden bestimmen die Prüfungsgegenstände und die Art der Durchführung der Prüfung. Für mündliche und praktische Prüfungen und die Prüfungsbestandteile der Bachelorprüfung können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden.

§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag der Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie nach Art, Inhalt und Umfang den Anforderungen des jeweiligen Masterstudiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Hinsichtlich der Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Abschlüssen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(3) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(4) Über die Anrechnung nach Absatz 1 – 3 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des bzw. der Studierenden. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

§ 15 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht eine Studierende/ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil)- Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

9

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BErzGG). Absatz 2 Sätze 5 bis 6 gelten entsprechend.

§ 17 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der oder die Studierende das Ergebnis seiner bzw. ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der oder die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er oder sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Masterprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

§ 18 Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Hochschule zuzuleiten.

III. Modulprüfungen

§ 19 Teilnahme an Modulprüfungen und Anmeldung

(1) Voraussetzung für die Teilnahme an studienbegleitenden Modulprüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen. Regelmäßig teilgenommen hat, wer nicht mehr als 15 % der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat. Über die Anwesenheit wird eine Anwesenheitsliste geführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund eines begründeten Antrags

der/des Studierenden. Liegt kein Ausnahmefall vor, müssen die versäumten Lehrveranstaltungen vor der Zulassung wiederholt werden.

(2) Die Belegung des Moduls ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung bzw. zu den jeweiligen Modulteilprüfungen. Die Teilnahmevoraussetzungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 20 Studienbegleitende Modulprüfungen

(1) Das Studium Dramaturgie besteht aus den folgenden zu prüfenden 9 Modulen:

Modul Theorie (1. und 2. Semester)

Modul Praxis 1 (1. Semester)

Modul Praxis 2 (2. Semester)

Modul Praxis 3 (3. Semester = Praxissemester) Modul Schauspiel/Bewegung (1. und 2. Semester) Modul Vermittlung (1. und 2. Semester) Wahlmodul (1. und 2. Semester) Abschlussmodul Theorie (4. Semester) Abschlussmodul Praxis (4. Semester)."

(2) Modul- oder Modulteilprüfungen finden in der von den Prüfern bzw. Prüferinnen festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt. Die Modulprüfung wird regelmäßig im Anschluss an das jeweilige Modul abgenommen. Die zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich im Einzelnen aus der Anlage 2 zu dieser Ordnung.

(3) Eine Modulprüfung kann als Gesamtprüfung durchgeführt werden oder aus Teilprüfungsleistungen bestehen. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen des Moduls mit mindestens bestanden bewertet worden sein.

(4) Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung oder mehreren Teilprüfungsleistungen in kontrollierter Form abgeschlossen. Die Prüfungsleistungen können durch folgende Prüfungsformen erbracht:

a) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Der mündliche Vortrag dauert mindestens 15, höchstens 60 Minuten.

b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierende bzw. der Studierende darlegen soll, dass sie bzw. er den Prüfungsstoff beherrscht. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling und Stoffgebiet mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Studierenden, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht, wenn nicht die Bewerberin oder der Bewerber den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und Bekanntgabe der Note.

c) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die

Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60, höchstens 120 Minuten.

d) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit über ein abgesprochenes Thema zur Vertiefung und Diskussion eines Themenaspekts aus dem Seminarzusammenhang von mindestens 10 Seiten Umfang.

e) Künstlerisch-praktische Prüfung

Eine künstlerisch-praktische Prüfung ist je nach Modul eine Einzel- oder eine Gruppenprüfung von 10 Minuten bis zu zwei Stunden Dauer.

(5) Sind für ein Modul alternative Prüfungsarten vorgesehen, werden die jeweilige Prüfungsart und der Umfang der Prüfungsleistung für dieses Modul bei Beginn der Lehrveranstaltung von der bzw. dem Lehrenden verbindlich bekannt gegeben.

(6) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote „bestanden“ ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen des Moduls mit „bestanden“ bewertet worden sein.

(7) Bei studienbegleitenden Modulprüfungen ist grundsätzlich der bzw. die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrende zum Prüfer / zur Prüferin durch den Prüfungsausschuss zu bestellen. Mündliche bzw. praktische Modulprüfungen werden von zwei Prüfenden bzw. einem/einer Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Person abgenommen. Wird die Prüfung von einem Prüfenden mit „nicht bestanden“ und von dem anderen Prüfenden mit „bestanden“ gewertet, gilt die Prüfung als bestanden.

(8) Die Modulprüfungen in den Kernmodulen Regie 3, 4 und 5 werden durch eine Prüfungskommission abgenommen. Sie besteht aus den beiden betreuenden Regie- und Dramaturgie-Lehrenden und einer / einem weiteren Lehrenden aus der Fachgruppe Regie. Ein „nicht bestanden“ bedarf einer einstimmigen Entscheidung.

§ 21 Fristen und Wiederholungsmöglichkeiten für studienbegleitende Modulprüfungen

(1) Für jede Modulprüfung gibt es grundsätzlich am Ende der Lehrveranstaltungen zwei Prüfungsmöglichkeiten. Jede nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ist einmal wiederholbar. Die Wiederholung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen. Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen und ist eine Teilprüfungsleistung für sich mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist nur diese zu wiederholen.

(2) Wird eine Modulprüfung auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, ist sie endgültig nicht bestanden. Das Studium kann nicht im gleichen Studiengang fortgesetzt werden, der/die Studierende ist zu exmatrikulieren.

IV. Masterprüfung

§ 22 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung zum Master of Arts

Zur Master-Prüfung im 4. Semester kann nur zugelassen werden,

1. wer im Masterstudiengang Dramaturgie Schauspiel / Musiktheater an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg immatrikuliert ist oder immatrikuliert gewesen ist und
2. 90 CP aus drei Semestern vorzuweisen hat.

§ 23 Zulassungsantrag, Entscheidung über die Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist am Ende des 3. Studienseesters, spätestens 14 Tage nach Vorlesungsende, schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise für die in § 22 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. gegebenenfalls Vorschläge für die Bestimmung der Prüferinnen/Prüfer und für Prüfungsgegenstände (§ 13 Absatz 4, § 27 Absatz 2);
3. eine Erklärung darüber, ob die Studierende/der Studierende bereits eine Prüfung in einem Masterstudiengang Dramaturgie Schauspiel / Musiktheater oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat.

(3) Ist es der Studierenden/dem Studierenden nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann ihr/ihm der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung wird der/dem Studierenden schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(6) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 22 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die/der Studierende nach Absatz 2 Nummer 3 an der Prüfung nicht teilnehmen kann.

(7) Der Zulassungsantrag ist verbindlich. Er kann in schriftlich zu begründenden Ausnahmefällen bis zu vier Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 24 Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus zwei Teilen. Der erste theoretisch-reflexive Teil besteht aus der schriftlichen wissenschaftlichen Abschlussarbeit im 4. Semester, der zweite Teil ist die Produktionsdramaturgie einer szenischen Arbeit (entweder eine Bachelorabschlussarbeit oder eine vergleichbare Arbeit), die Erstellung eines Programmheftes verbunden mit einem Abschlussprüfungsgespräch im 4. Semester. Mit dieser zweiteiligen Prüfung soll die Befähigung zu selbstständiger reflektierender dramaturgischer Arbeit im Bereich Schauspiel oder Musiktheater und ihrer Vermittlung nachgewiesen werden.

§ 25 Schriftliche wissenschaftliche Abschlussarbeit

(1) Thema und Gegenstand der schriftlichen wissenschaftlichen Abschlussarbeit im Umfang von 50-70 DinA4 Seiten sollen einen eigenständigen Beitrag zum Lehrstoff des Studienganges ermöglichen. Die schriftliche Arbeit soll insbesondere ein Thema reflektieren, das im Zusammenhang mit den Studienprojekten oder der geplanten künstlerischen Abschlussarbeit steht. Es ist sicherzustellen, dass eine erfolgreiche Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist möglich ist.

(2) Die schriftliche Abschlussarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgegrenzt und für sich bewertbar sein.

(3) Als Betreuerin bzw. Betreuer wird eine / einer der im Studiengang Lehrenden bestellt. Die Betreuerin bzw. der Betreuer bestimmt in Absprache mit der Kandidatin

bzw. dem Kandidaten Thema und Aufgabenstellung der schriftlichen Abschlussarbeit.

(4) Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Abschlussarbeit beträgt 12 Wochen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal 4 Wochen genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 16 Absatz 2).

(5) Die Bearbeitungsfrist beginnt mit Ausgabe des Themas. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema werden aktenkundig gemacht. Die schriftliche Abschlussarbeit ist spätestens am letzten Tag der Bearbeitungszeit in zweifacher schriftlicher Ausfertigung sowie jeweils beiliegend auch auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium bei der für die Abgabe bestimmten Stelle abzugeben oder dieser bzw. diesem – versehen mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist – zuzusenden. Bei der postalischen Zusendung gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht.

(6) Der wissenschaftlichen Abschlussarbeit ist eine schriftliche Versicherung der Kandidatin bzw. des Kandidaten beizufügen. Diese muss beinhalten, dass

1. sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen, insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen, benutzt hat;

2. die Arbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung in vergleichbaren Studienangeboten verwendet worden ist;

3. die Arbeit noch nicht veröffentlicht worden ist.

(7) Die schriftliche Abschlussarbeit wird von der Betreuerin / dem Betreuer der Arbeit und einer / einem Lehrenden des Studiengangs aus dem Bereich Theorie bewertet. Für die Benotung gilt § 29.

§ 26 Künstlerische Abschlussarbeit

(1) Die künstlerische Abschlussarbeit besteht aus der selbständigen Produktionsdramaturgie einer frei gewählten Schauspiel- oder Musiktheater-Inszenierung (in der Regel eine Bachelorabschlussinszenierung in den Studiengängen Regie Schauspiel oder Regie Musiktheater) begleitet von der Erstellung eines Programmheftes. Sie entspricht der Abschlussarbeit im Sinne des § 61 Absatz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz.

(2) Die Abschlussproduktionsdramaturgie mit dem Programmheft wird von mindestens zwei, höchstens drei Prüfenden abgenommen, dabei muss einer der Prüfenden Lehrender des Studiengangs sein. Die Studierenden können Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen. Für die Benotung gilt § 29.

(3) Das mündliche Prüfungsgespräch besteht aus der Diskussion der erfolgten Produktionsdramaturgie und ihren praktischen wie theoretischen Grenzen wie

15
Möglichkeiten. Die mündliche Prüfung wird von den zwei Prüfenden bzw. drei Prüfenden der Abschlussproduktionsdramaturgie abgenommen.

Für die Benotung gilt § 28.

§ 27 Wiederholung von Prüfungen der Master-Abschlussmodule, endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

- (1) Wird eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt die Prüfung als nicht bestanden, so kann diese Prüfung zweimal wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung, die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde, ist nicht zulässig.
- (3) Die künstlerische Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in einem begründeten Ausnahmefall möglich.
- (4) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt.
- (5) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, stellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses einen Bescheid aus mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Masterprüfung. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 28 Bewertung der Prüfungsleistungen der Master-Prüfung, Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Prüfungen der Master-Prüfung werden mit den Noten
1,0 = sehr gut
= eine besonders hervorragende Leistung,
2,0 = gut
= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
3,0 = befriedigend
= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4,0 = ausreichend
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
5,0 = nicht ausreichend
= eine Leistung mit erheblichen Mängeln
bewertet. Aus den von den einzelnen Mitgliedern der Prüfungskommissionen abgegebenen Noten wird für die einzelnen Teile der Master-Prüfung eine Note als arithmetisches Mittel gebildet.

(4) Durchschnittsnote sind bis auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Rundung zu errechnen. Sie werden mit den beiden Dezimalstellen der Errechnung etwaiger weiterer Durchschnittsnote zugrunde gelegt.

(2) Die Noten der Einzelleistungen werden der Studierenden/dem Studierenden unverzüglich mitgeteilt und auf Wunsch begründet.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungen des Abschlussmoduls jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,00) bewertet worden sind.

(4) Aus den zwei Masterprüfungen wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote lautet:

bis 1,50 über 1,50 über 2,50 über 3,50 über 4,00

Dabei gilt

schriftliche Abschlussarbeit 40 %

künstlerische Abschlussarbeit 60 %.

Es werden nur die ersten beiden Dezimalzahlen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen

(5) Diese Note wird durch eine ECTS-Note nach den jeweils geltenden Bestimmungen ergänzt.

§ 29 Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Prüfung zum Master of Arts in Dramaturgy ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Credit Points, die Noten aller Teilprüfungen der Masterprüfung, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Credit Points. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades und die Gesamtnote beurkundet. Die Urkunde wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Studiendekanin bzw. den Studiendekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement aus, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll.

§ 30 Ungültigkeit der Masterprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 20 Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird vom Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 32 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt einen Tag nach Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Sommersemester 2008 aufnehmen.

§ 34 Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum 1. April 2008 in Kraft. Sie gilt erstmals für die Studierenden, die ihr Studium zum Sommersemester 2008 aufnehmen.